

Manfried Welan

Hans Karl Zeßner-Spitzenberg

Aspekte einer Biografie

Inhaltsverzeichnis

Ein Österreicher aus Alt Österreich	3
Ein Altösterreicher in der Republik	6
Zeßner als Jurist und Lehrer an der BOKU	13
Die Antrittsvorlesung 19. Oktober 1931	20
Der Agrarrechtler	29
Lehrveranstaltungen und Störveranstaltungen	32
Zeßners Leiden und Tod	40

1. Ein Österreicher aus Alt Österreich

Ich war einer von Hans Karl Zeßner-Spitzenbergs Nachfolgern auf der Lehrkanzel für Rechtswissenschaft an der Universität für Bodenkultur. Meine Vorgänger Wilfried Kirsch und Peter Pernthaler waren zu kurz im Amte, um ihn ausführlich zu würdigen. Von 1968/69 bis 2005 Professor für Rechtslehre an der BOKU, fühlte ich mich schon früh verpflichtet, das Andenken an Zeßner wach zu rufen und wach zu halten. In Lehrveranstaltungen, Zeitschriftenaufsätzen und in akademischen Feiern versuchte ich es.¹

Im Laufe der Jahrzehnte wurde für mich die Verpflichtung größer, den Österreicher Zeßner in das Bewusstsein des heutigen Österreich zu heben. Seinerzeitige Initiativen, den Platz vor der BOKU in Zeßner-Spitzenberg-Platz zu benennen, waren erfolglos geblieben.² Innerhalb der Universität wurde eine Gedenktafel im Stiegenhaus des Hauptgebäudes angebracht, die an Zeßner erinnert. Aber es wurde noch kein Haus und auch kein Saal der BOKU nach ihm benannt. Da ich mich wie wohl niemand an der BOKU mit Zeßners Leben beschäftigte, fasste ich den Entschluss, ihm ein Buch zu widmen. Dabei sind seine Jahre an der BOKU als Rechtslehrer ausführlich behandelt.

Maria-Theresia Zacherl verdanken wir die Studie „Hochschulprofessor Dr. Hans-Karl Zeßner-Spitzenberg, Versuch einer Biographie“, Wien 1968. Sie blieb unpubliziert, ist aber eine wichtige Erkenntnisquelle.³

¹ 1978 initiierte ich als Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht die Gründung eines Preises zum Gedenken an Zeßner, den großen Agrarrechtler. Mehrere junge Juristinnen und Juristen wurden Träger dieses Preises, darunter Universitätsdozent Dr. Roland Norer, der jetzt Ordinarius für Öffentliches Recht und Agrarrecht an der Universität Luzern ist.

² Nur das Wohnhaus in Wien 14, Satzberggasse 17, trägt seinen Namen.

³ Zeßner wird auch in dem Buch „Die Universität für Bodenkultur“ (Wien 1997) behandelt und noch ausführlicher von Paulus Ebner im Werk „Politik und Hochschule“ (Wien 2002).

Der Historiker Helmut Wohnout hat eine Reihe wichtiger Arbeiten über die Erste Republik publiziert, darunter auch solche über Zeßner.

Dr. Hans Karl Freiherr Zeßner von Spitzenberg wurde am 4. Februar 1885 als Sohn des Gutsbesitzers Heinrich Zeßner von Spitzenberg in Dobritschan bei Saaz (Egerland) geboren. Er stammte aus einem alten böhmischen Adelsgeschlecht. Nach Absolvierung der Volksschule im Pfarrhof Liebeschitz besuchte er das Staatsobergymnasium in Saaz, wo er 1903 die Reifeprüfung ablegte. Nach dieser begann er auf der Universität in Prag die juristischen Studien. Er wurde Mitglied katholischer Studentenverbindungen im Österreichischen Cartellverband und war schon früh Gegner großdeutscher und deutschnationaler Tendenzen.

Jedes Leben ist mit der Politik verbunden. Drei Prinzipien waren für ihn zielführend und maßgebend: Die Religion, Österreich und das Kaisertum. In Kaiser Karl sah er alle drei ideal vereinigt. Ihm widmete er mehrere Bücher, insbesondere „Kaiser Karl“.⁴ Für Zeßner gilt das besonders. Er war Katholik, Österreicher und Legitimist.

Sein Widerstand gegen den Nationalsozialismus hängt mit der Hingabe an seine Prinzipien zusammen.

Zeßners Kampf gegen den Nationalsozialismus hat mich zum Vergleich mit Claus Schenk Graf von Stauffenberg angeregt. Allerdings bestehen wesentliche Unterschiede: Zeßner war von Anfang an ein entschiedener Nazigegner, Stauffenberg war lange ein Unentschiedener. Trotzdem wurde er zum Nationalhelden und zum Gegenstand mehrerer Bücher und Filme. Zeßner wurde das nicht. Er war freilich kein Militär, sondern Professor. Er wurde kein

⁴ Dieses Buch, das von Erich Thanner einfühlsam ergänzt 1953 publiziert wurde, vermittelt schön die schwärmerische Verehrung Zeßners, aber auch Gründe, warum der Kaiser selig gesprochen wurde.

Attentäter und Held, sondern ein KZler und Märtyrer. Sein Idol war Kaiser Karl, nicht Stefan George. Er kämpfte offen mit Worten, nicht als Verschwörer mit einer großen Strategie, er kämpfte nicht in letzter Stunde als Attentäter mit Waffen gegen Hitler, er kämpfte von Anfang an gegen den Nationalsozialismus überhaupt. Er hat zehn Jahre früher als Stauffenberg die Problematik des Nationalsozialismus erkannt. Dieser hat lange Zeit Grundsätze und Praxis des Nationalsozialismus akzeptiert. Er wurde wie Rommel vom Nazihelden zum Nationalhelden. Zeßner wurde kein solcher Held.

Ihm ging es um Österreich, um seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Dazu nahm er immer wieder, insbesondere im „Christlichen Ständestaat“ Stellung. Er vertrat eine strikt österreichische Linie und war dagegen, in Österreich den „besseren deutschen Staat“ zu sehen oder zu schaffen. Diese Haltung war in der Ersten Republik die Haltung einer Minderheit. Dazu gehörten die Vertreter der „Österreichischen Aktion“, wie Ernst Karl Winter, Alfred Missonig und eben Zeßner. Österreichische Nationalart, österreichisches Nationalbewusstsein, die Verbindungs-, Vermittlungs- und Versöhnungsfunktion im Dienste Europas, die völkerverbindende Aufgabe, das sah Zeßner als Österreichs Wesen und Wert.⁵

⁵ Vgl. z.B. Österreichische Grunderkenntnisse, Der Christliche Ständestaat Nr. 1/1938 S. 4ff

2. Ein Altösterreicher in der Republik

Bis in das 20. Jahrhundert war die Donaumonarchie das zweitgrößte Reich nach Russland. Sie umfasste mehrere Königreiche, Herzogtümer und Grafschaften mit über einem Dutzend Völkern und vielen Minderheiten. Rund 400 Jahre war die Habsburger Monarchie eine Großmacht. 1918 fand sie ihr Ende.

Am 12. November 1918 beschloss die provisorische Nationalversammlung, bereits im Parlamentsgebäude am Ring, das "Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich."

"Art 1: Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.

Art 2: Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik."

Dieser 12. November bildete einen tragischen Auftakt zur tragischen Geschichte der Ersten Republik. Als die Ausrufung der Republik vor dem Parlamentsgebäude verkündet wurde, kam es zu Unruhen, die zwei Todesopfer und zahlreiche Verletzte forderte.

Zeßner war leidenschaftlich für die Beibehaltung der Monarchie und noch leidenschaftlicher gegen den Anschluss an Deutschland. Er gehörte zu jenem Teil der Christlich-Sozialen, welche die Monarchie verteidigten. Aber sie waren eine Minderheit. In den Ländern hatte sich die republikanische Gesinnung vor allem bei Bauern durchgesetzt.

Die Wiener Gruppe sorgte sich um den Verlust der Instanz, die der Kultur des Katholizismus einen Vorteil verschaffen konnte, um aus ihrer Sicht sowohl umfassende Solidarität, wie auch demokratische Gleichheit herbeizuführen. Sie sahen in der Dynastie eine legitime Führerin in die Zukunft des Landes. Der aufsteigende neue Führer der Christlichsozialen Ignaz Seipel war ein Realpolitiker. Er war zwar auch für die Formulierungen verantwortlich, die Kaiser Karl am 11. November 1918 unterzeichnete, als er auf jeden Anteil an den Regierungsgeschäften verzichtete, aber nicht offiziell zurückgetreten war, und die Frage einer Abdankung bewusst offen gehalten wurde. Aber Mitte November erklärte er in der Parteizeitung "Reichspost", warum die Katholiken die neue Republik akzeptieren sollten.

In den Augen Zeßners war diese Politik ein Verrat. Seiner Überzeugung nach hatten sich die Christlich-Sozialen im Staatsrat am 11. November von den Sozialdemokraten überrumpeln lassen. Ob dadurch ein Bürgerkrieg verhindert worden war, wie manche Christlichsozialen Führer bei einer Nichtakzeptanz der Republik befürchteten, wissen wir nicht. Jedenfalls haben die Christlichsozialen auch auf eine Möglichkeit für ihre Politik verzichtet. Die "Habsburg-Karte" konnten sie nie mehr in der Ersten Republik ins Spiel bringen. Seipel hielt noch an dieser Möglichkeit fest, Dollfuß auch, für Schuschnigg war es schon zu spät, darauf einzugehen. Zeßner war viel zu sehr Idealist, um in solchen Kategorien zu denken. Für ihn brach mit dem Übergang zur Republik eine Welt, seine Welt, zusammen. Er hatte mit einer Volksabstimmung über die Staatsform gerechnet, aber die Parteien haben sich 1918 und die folgenden Jahrzehnte nie eine direkte Legitimation vom Volk und durch das Volk geholt. Sie haben sich der Technik des Einsiedlerkrebses bedient und die politischen Institutionen und auch die Gebäude besetzt. Die politischen Parteien haben als faktische Machtnachfolger des Monarchen den neuen Staat gemacht. Die normative Kraft des Faktischen hat gewirkt. Diesbezügliche Volksabstimmungen fanden nie statt. Die stattfanden, 1938, 1978, 1994, waren nicht Volksabstimmungen zur Legitimation der demokratischen Republik.

Zeßners Vermächtnis könnte lauten: "Österreich über alles, wenn es nur will... Die Republik Österreich dankt der Monarchie und dem Haus Habsburg. Alle das Haus Habsburg betreffenden diskriminierenden Regelungen werden aufgehoben. Was wäre Österreich ohne Habsburg?"

Winston Churchill kommt in seinem Buch "The second World War" zum Schluss, dass die Zerstörung des österreichisch-ungarischen Reiches durch die Friedensschlüsse von St. Germain und Trianon eine Kardinaltragödie gewesen ist. Jahrhunderte lang habe dieser überlebende Körper des heiligen römischen Reiches ein gemeinsames Leben gewährleistet, von Vorteilen in Handel und Sicherheit für eine Vielzahl von Völkern, von denen keines in unserer eigenen Zeit die Kraft und Vitalität habe, sich selbst zu behaupten, angesichts des Druckes eines wiedergeborenen Deutschlands und Russlands... "Allen diesen Völkern und Provinzen, welche das Habsburger Reich bildeten, hatte der Gewinn ihrer Unabhängigkeit Qualen eingebracht, welche die alten Dichter und Theologen für die Verdammten reservierten... Empires were driven out, non entities were elected." (Hans Karl Zeßner-Spitzenberg, Kaiser Karl, 1953, S. 37)

Für Zeßner war Karl persönlich ohne Schuld. Die politische Tragödie des Habsburger Reiches sei seine persönlich Tragödie geworden. Sein Lebensweg wurde ein Leidensweg. Zeßner hielt es für eine heilige Pflicht, Kaiser Karls Leben so zu zeigen, wie es wirklich war.

Franz Joseph, Rudolf, Franz Ferdinand und Karl hatten sehr unterschiedlich Zeit und Möglichkeiten gehabt, in das Monarchenamt hineinzuwachsen. Franz Ferdinand hatte als Thronfolger 25 Jahre Zeit gehabt und eine einer Mitregentschaft ähnliche Position errungen. Er war besonders gut vorbereitet gewesen. Sein Regierungsprogramm hatte er in einem bestimmten Aktenkonvolut Karl empfohlen. Nach seinem Tod wollte Karl den für ihn bestimmten Nachlass sichern. Aber ihn erreichte die Antwort, es sei alles bereits versiegelt, man bitte um Geduld. Das Konvolut wurde schließlich Franz Joseph überreicht, der bemerkte: "Man hätte wissen können, dass dies nicht für meine Augen bestimmt war." Erst Monate nach seiner Thronbesteigung konnte Karl das Vermächtnis Franz Ferdinands zu Gesicht bekommen.

Karl wurde den ersten politischen Beratungen nach den Todes Franz Ferdinands und speziell dem Kronrat nicht beigezogen. Erst als der Krieg ausbrach, erfolgte seine Berufung nach Wien. Er war zwar Soldat und zum Militär erzogen worden, aber er war ein Friedensmensch und wollte ein Friedenskaiser werden. Er wurde ein Friedenskaiser ohne Frieden und ein Kaiser ohne Reich. Er erlebte die Kriegsbegeisterung der Massen. Er verstand diesen Jubel nicht. Für ihn war Krieg etwas Entsetzliches.

Anatol France schrieb: "Niemand wird mich jemals davon überzeugen können, dass der Krieg nicht schon längst hätte beendet werden können. Der österreichische Kaiser wollte den Frieden. Er war der einzig anständige Mensch, der sich während des Krieges an entscheidender Stelle befand; aber niemand hörte auf ihn. Kaiser Karl wollte aufrichtig den Frieden, und darum hasste ihn jeder." (Zitat nach: Kaiser Karl, 1953 aaO)

Zeßner führt die verschiedenen Versuche Kaiser Karls zum Ziele des Friedens ausdrücklich an. Schon sein Thronbesteigungsmanifest vom 22. November 1916 enthielt den Friedensvorsatz. Karls Friedensnote vom 12. Dezember 1916 war praktisch eine Einladung an die Mittelmächte zu Friedensverhandlungen. Aber die Entente lehnte ab. Noch vor Weihnachten 1916 begann die nächste Friedeninitiative Karls. Aber auch diese Friedensinitiative blieb erfolglos.

Deutschland war dagegen und auch innerstaatlich bestand Gegnerschaft. Karl strebte einen allgemeinen Frieden an, wie ihn Papst Benedikt am 1. August 1917 in einem Vorschlag verkündet hatte. Kaiser Karl begrüßte den Gedanken des Papstes, dass die künftige Weltordnung unter Ausschaltung der Gewalt der Waffen auf der moralischen Macht des Rechts, auf der Herrschaft der internationalen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit beruhen müsse. Aber die oberste Heeresleitung des Deutschen Reiches, von der Österreich-Ungarn immer abhängiger wurde, war dazu nicht bereit.

Karl ging es um die Befriedung der österreichischen Nationen durch einen föderalistischen, dezentralisierenden Umbau des Reiches. Nur so würde die übernationale österreichische Idee verwirklicht.

Zeßner schreibt dazu: "Karl wünschte die Selbstverwaltung und kulturelle Eigenständigkeit jedes einzelnen Volksstammes auf seinem angestammten Heimatboden im Rahmen der alle umfassenden Völkermonarchie unter dem Schutz der überparteilichen und übernationalen Kaiserkrone, deren ausgleichende Funktion alleine im Stande gewesen wäre, nationale und soziale Gerechtigkeit sowohl, wie auch den Schutz der Minderheiten zu garantieren."

Das große Programm einer nationalen Autonomie im Rahmen einer starken Union verhallte wirkungslos. Wenn Karl eine nationalböhmische Politik und die Unantastbarkeit des Königreiches proklamierte, protestierten die deutschen Abgeordneten wegen dieser "Preisgabe Deutschböhmens." Wenn Karl die Vereinigung von Kroatien, Dalmatien, Bosnien und Herzegowina mit einer Bindung an die ungarische Krone, ergänzt durch eine weitgehende Autonomie für die Slowenen propagierte, war der ungarische Widerstand zu groß. Wenn er auf ein demokratisches Wahlrecht in der ungarischen Reichshälfte drängte, ebenso. Mit Galizien als Kronland konnte nicht mehr gerechnet werden. Eine austropolnische Lösung scheiterte an Deutschland.

Karl war für einen Friedensbund der Völker. Er war auch zu jeder international geordneten Abrüstung bereit. Aber er konnte diese im Sommer 1917 gemachten Erklärungen wegen Einspruch des Außenministers nicht veröffentlichen. Frankreich wollte einen Siegfrieden, die USA erklärten Österreich den Krieg. Präsident Wilsons 14 Punkte führten nicht zum Frieden und wurden bei den Friedensschlüssen einseitig angewendet. Immerhin kam es zum sogenannten Brotfrieden mit der Ukraine, zum Frieden mit der

Volksrepublik Russland, zu einem Vorfrieden mit Rumänien. Aber die Westmächte lehnten Friedensverhandlungen ab.

Kaiser Karl versuchte mit Präsident Wilson direkt zu Friedensverhandlungen zu kommen. Aber der neutrale Vermittler konnte die detaillierte Botschaft Karls nicht mehr überbringen. Die Öffentlichkeit erfuhr von Kaiser Karls Friedensbemühungen im Frühjahr 1918, worauf ihm vorgeworfen wurde, einen Separatfrieden angestrebt und dadurch Verrat an seinem Bundesgenossen Deutschland begangen zu haben.

Die Verehrung, die Zeßner Karl und der kaiserlichen Familie entgegenbrachte, war einmalig. Diese Hingabe war ihm eine höchst persönliche Aufgabe. Sie kommt nirgends schöner zum Ausdruck als in seinem Bericht "Die kaiserliche Familie in Legueitio, Reiseerinnerungen eines Österreicher" (Wien 1924). Er reiste "im Geiste der Erinnerung und im Geiste des Festhaltens an den alten Wahrheiten, in jenem Geiste, der auch den Toten auf Madeira beseelte, der alles irdische Kämpfen und Leiden als Gottesdienst ansieht und Gottes Führung in allem erkennt." Er erlebte die religiöse Lebensführung der kaiserlichen Familie, die erbauliche Gottes- und Familienvereinigung. Und er fragt: "War es Unrecht, das zu beobachten? Nein, denn ich bin besser dadurch geworden; exempla trahunt, diese lieben Kleinen, die Kinder eines großen Dulders und Bekenners, sie haben durch ihre natürliche Frömmigkeit und tiefe Andacht mich gemahnt: Du willst ein treuer Knappe Kaiser Karls sein? Dann nimm wie er dein Kreuz auf dich und folge wie er Jesu nach; und überaus heilig sei dir wie ihm die Familie als Pflanzstätte des heiligen Glaubens." Und er fragt sich schuldbewusst und reuevoll: "Da hast du nun Gelegenheit, darüber nachzudenken, wo du am 12. November 1918 warst, da einige wenige Verwegene dem Volk den Umsturz aufdrängten und die kaiserliche Familie in aller Eile Schönbrunn verlassen musste, was du am 3. April 1919 getan, als die Landesverweisung und Vermögensberaubung der kaiserlichen Familie im Parlament gesetzlich beschlossen wurde - was am 1. April 1922, als dein Kaiser, dem du Treue geschworen hattest, aller Mittel entblößt, auf dem fernen Madeira seinen Geist aushauchte, allen im Tode ein Beispiel der Glaubensstärke gebend."

Zeßner war mehr als ein Monarchist und Legitimist. Er war ein Begeisterter und Ergriffener, ein Erschütterter und Entflammter, ein abgöttisch Verehrender und

Schwärmer. Seine Vaterlands- und Heimatliebe wird durch die Verehrung der Familie Habsburg gesteigert. Glaube, Heimat und Habsburg sind für ihn identisch. Daher ist ihm wie sonst niemandem in dieser Intensität das Unrecht am Hause Habsburg bewusst, das staatsrechtliche und das menschliche Unrecht. So werden Kaiser Karl, seine Frau und seine Familie von Zeßner geradezu als Heilige verehrt.

Karl hatte Illusionen, Zeßner hatte seine Illusionen. Seipel war Realist. Die Bevölkerung hatte sich im Großen und Ganzen an die Republik gewöhnt. Auch die katholische Kirche hatte sich an die Republik angepasst. Ein Hirtenbrief Kardinal Piffels, der kaisertreu gewesen war, vom Jänner 1919 forderte die österreichischen Katholiken auf, dem neuen Staat in Treue zu dienen. Auch Zeßner wurde ein loyaler Diener der Republik.

Sein ganzes Leben hat sich Zeßner mit Österreich beschäftigt. Der Essay "Österreichs staatliche Geschichte" beginnt mit dem Satz "Österreichische Geschichte ist die Geschichte eines Raumes, der von Gott mit der besonderen Aufgabe gesegnet ist, der Herzraum Europas zu sein."

Der Schlussabsatz wiederholt und fasst zusammen:

"In seiner Geschichte erkennt und findet sich Österreich wieder. Und seine Geschichte ist die eines Raumes, der von Gott mit der besonderen Aufgabe gesegnet ist, der Herzraum Europas zu sein. Sein Land liegt wie eine Festung in den Mittel- und Ostalpen, bewacht die Einfalls- und Ausfallstore nach dem Osten und die Wege nach dem Westen: Alpenteiler und Donaufurche. Und bewacht die kürzesten Linien von Meer zu Meer über die Mitte des europäischen Erdteiles von der Nord- und Ostsee zur Adria und zum mittelländischen Meer, die über seine Alpensättel führen. Säße hier ein Eroberervolk, es würde ganz Europa bedrohen. Doch die hier wohnen, sind sich bewusst: Verbinder, Verknüpfer, Vermittler und Versöhner zu sein und sein zu müssen, Wächter der hochbedeutsamen Klammer der europäischen Staaten und Kulturgemeinschaft, soll das Abendland nicht in Tod und Not versinken."

Zeßner war begeistert von der völkerverbindenden Sendung des österreichischen Volkes, das der sittlichen Ordnung in Europa dienstbereit sei und eine Kultur trage, die über jeden Nationalismus erhaben und hinausgewachsen ist. Diese völkerverbindende und völkerverbindliche Mission

Österreichs in Europa bewahre die friedensvollen und gerechten Ideen der völkerversöhnenden Wege der Rechtsordnung und der Völkerordnung der Zukunft.

Aber trug das österreichische Volk diese Kultur? Trägt das österreichische Volk heute diese Idee?

1938 waren die Österreicher nur als Minderheit die Willensnation, die sie langsam nach 1945 wurden. Das Volk war zu einer österreichischen Mission noch nicht bereit. Es hatte andere Sorgen. Zeßner hat in seinen Analysen zu wenig die Realitäten berücksichtigt. Aber er hat den Unrechtsstaat Deutsches Reich früh erkannt. Diesbezüglich machte er sich keine Illusionen. Der Vernichtung der christlichen Staats- und Kulturgrundlagen durch Hitlerdeutschland war er sich bewusst. Er erkannte die Einheit von Monopolpartei und Staat, die totalitäre Diktatur in ihren Erscheinungsformen und mit ihren Begleiterscheinungen, das neuheidnische Volkstum. Über den Nationalsozialismus und Hitlerdeutschland machte sich Zeßner keine Illusionen, wohl aber über den österreichischen Staat und über das österreichische Volk.

3. Zeßner als Jurist und Lehrer an der BOKU

Zeßner studierte Jus an der Universität Prag. Das Wintersemester 1905/06 verbrachte er in Fribourg. Schon früh erwachte in ihm der soziale Sinn. Er setzte sich für die Landarbeiter am väterlichen Gut ein und entwirft für sie den ersten Kollektivvertrag im deutschsprachigen Raum.

Am 2. Juli 1909 wurde er an der Prager Karl-Ferdinand-Universität zum Doktor iur. promoviert.

Am 30. Juli 1909 wurde er Konzeptpraktikant im Verwaltungsdienst der k.k. Statthalterei in Prag.

Er wollte sich noch ökonomisch weiterbilden und nahm einen zweijährigen Studienurlaub. In Berlin studierte er Nationalökonomie bei Adolf Wagner, Gustav Schmoller und Max Sering. Er arbeitete im agrarpolitisch-agrarstatistischen Seminar Max Serings. Da schrieb er auch seine Dissertation über "städtisch-industrielle Konzentration und Landflucht in Böhmen, 1880-1900." Im Sinne der Thesen Max Serings untersuchte er den Zusammenhang zwischen Grundbesitz-Verteilung und Landflucht.

Im Herbst 1911 erwarb er sein Doktorat in Nationalökonomie und kehrte nach Prag zurück. 1913 ging er von der k.k. Statthalterei in Prag zur Statistischen Zentralkommission in Wien.

Seinem Tagebuch vertraute er damals an: „Universitätsprofessor ist mein Ziel, vor allem wegen der freien, unabhängigen Stellung, die ich für eine gute Sache nützen wollte.“

Ab 1914 arbeitete er in der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn.

Er hätte sich wohl nicht träumen lassen, dass der Braunauer Adolf Hitler einst alles vernichten würde, was ihm alles bedeutet hatte.

Auf einer Pilgerfahrt nach Lourdes lernte er Freiin Elisabeth von Handel (1887-1956) kennen und heiratete sie.

Im Mai 1918 wurde er Ministerialvizesekretär im k.k. Ackerbauministerium.

Sein Lebenslauf aus der damaligen Zeit lässt seinen Charakter erkennen.

„Dr. Hans Karl Zeßner von Spitzenberg, geboren am 4. Februar 1885 als Sohn des k.u.k. Kämmerers Heinrich Freiherrn Zeßner von Spitzenberg, Herrn auf Dobritschan, und der Henriette Freifrau Zeßner von Spitzenberg, geb. Gräfin Nostitz-Rieneck, Sternkreuzordensdame, zu Dobritschan, Bezirk Saaz, Böhmen, besuchte das Staatsobergymnasium in Saaz, Böhmen, oblag hierauf den juristischen Studien an der deutschen Carl Ferdinands-Universität in Prag und erwarb daselbst 1909 den juridischen Doctorgrad. An der Universität zu Berlin wurde er 1912 zum Dr. oec. publ. promoviert. Im Jahre 1909 trat er bei der k.k. Statthalterei in Prag in den politischen Dienst, legte 1913 ebendort die praktische Prüfung mit Auszeichnung ab und wurde im selben Jahre der k.k. statistischen Zentral-Kommission in Wien zugeteilt. Er steht derzeit als Bezirks-Kommissär bei der k.k. Bezirkshauptmannschaft Braunau /Inn für Kriegsdauer in Dienstesverwendung, und wurde im März 1917 durch Allerhöchste Verleihung des Kriegskreuzes für Zivilverdienste III. Klasse ausgezeichnet. – Einen Offiziersrang bekleidet er nicht, da er als untauglich befunden, nie bei Militär gedient hat, und auch im Krieg als politischer Beamter der I. Instanz von jeder Musterung enthoben war.“

Den Untergang der Donaumonarchie erlebte er als Verlust, von dem er sich nie mehr erholte. Die unberechtigten Angriffe auf den Kaiser und die herabsetzenden Schmähungen trafen ihn tief. Trotzdem arbeitete er als hoher Verwaltungsbeamter auch in der Republik im Ministerium, das kurzfristig Staatsamt hieß, weiter. Am 23. Dez. 1918 wurde er in den „österreichischen Staatsdienst“ übernommen.

Von Staatskanzler Renner wurde er Ende 1919 in die Staatskanzlei und zwar in den Verfassungsdienst berufen.

Im Verfassungsdienst arbeitete er einige Zeit mit Hans Kelsen und Adolf Julius Merkl, den Begründern und Hauptvertretern der Reinen Rechtslehre, unter Ministerialrat Georg Froehlich zusammen. Er hatte vor allem die Landesgesetzgebung in Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Renner war aufgrund einiger staatsrechtlicher Artikel auf Zeßner gestoßen.

Als Renner als Staatskanzler am 7. Juli 1920 zurücktrat, richtete er ein amtliches Schreiben an den „Herrn Ministerial-Vizesekretär“ Zeßner:

„Indem ich von meinem Posten zurücktrete, ist es mir eine angenehme Pflicht, Ihnen für die während meiner Amtsführung geleisteten vorzüglichen Dienste meinen wärmsten Dank und meine Anerkennung auszusprechen.“

Ein Kanzler Karl Renner und ein Präsident Karl Seitz waren an die Stelle seines Kaisers Karl getreten. Aber wenn auch Zeßner die Legitimität des neuen Regimes nicht anerkannte, so erwies er ihm doch seine Loyalität.

Über Einladung des Altrektors und Rechtsprofessors an der Hochschule für Bodenkultur Josef Ritter von Bauer habilitierte sich Zeßner 1920 für Allgemeines und Österreichisches Verwaltungsrecht. Die Habilitationsschrift "Einführung in die Landarbeiterfrage" hatte er schon während seiner Tätigkeit im k.k. Arbeitsministerium verfasst.

Die "Einführung in die Landarbeiterfrage", die in zweiter Auflage 1920 erschienen ist, hat Zeßner seinem einstigen akademischen Lehrer Max Sering in dankbarer Verehrung gewidmet. Die Einführung in die Landarbeiterfrage soll das Verständnis für die ländliche Bevölkerung und ihre Arbeitsverfassung vermitteln. Zeßner ging es um den Interessenausgleich des landwirtschaftlichen Betriebes mit jenen der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte.

Als wesentliches Element dieses Ausgleiches erkannte er die Herausbildung einer eigenen Landarbeitsrechtsordnung. In diesem Spezialrecht müssen alle wirtschaftlichen, technischen und vor allem die sozialen Ordnungsbestrebungen ihren Niederschlag finden, soll das Arbeitsrecht den aktuellen Bedürfnissen dienen. Das Habilitationskomitee fasste diesen Grundgedanken der ganzen Arbeit kurz und gut zusammen: "Aus der Landarbeiterfrage zum Landarbeitsrecht."

Die Landarbeiterfrage an sich sah Zeßner als Standesfrage. Als solche habe sie wie jede Standesfrage drei Seiten und dreifachen Inhalt: Es gehe um den Personenkreis, der dem in Rede stehenden Berufsstand angehört, die Wechselbeziehungen der Landarbeiter zum Landwirtschaftsbetrieb und schließlich um die Einordnung des Standes an sich in das Staats- und Volksganze überhaupt.

Dementsprechend legte Zeßner die landwirtschaftliche Arbeiterfrage vom Arbeiterstandpunkt, vom Standpunkt des praktischen Landwirtes und schließlich vom Standpunkt des Wirtschafts- und Sozialpolitikers dar. Darauf

widmete er sich den gemeinsamen organisatorischen Grundproblemen in der Landarbeiterfrage und schließlich den Grundlagen der landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung, im wesentlichen der Lohnarbeitsverfassung.

Schließlich entwickelte er eine Phänomenologie der Landarbeiter und stellt die typischen Formen vor. Dabei unterschied er zwei Hauptgruppen: Die der heimischen, bodenständigen Arbeitskräfte einerseits und jene der auswärtigen Hilfskräfte andererseits. Die Untergliederung ist eine soziologische Feinarbeit, wobei die mithelfenden Familienmitglieder, die Gesindepersonen, die Dienstboten, das Halbgesinde oder Deputatgesinde und der ständige landwirtschaftliche „Tagelöhner“, Zeitarbeiter, Akkordarbeiter, Jahreskontraktarbeiter und Guttagelöhner und schließlich der freie landwirtschaftliche Gelegenheitsarbeiter und die landwirtschaftlichen Spezialarbeiter behandelt werden.

Zeßner vertrat den Standpunkt, dass das Agrararbeitsrecht zwar in mancher Beziehung eine zivilrechtlich zu regelnde Materie sei, dass aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mit Notwendigkeit zur öffentlichrechtlichen Behandlung dieser Rechtsbeziehungen führen müssen. Der zivilrechtliche Arbeitsvertrag trete als juristisches Element hinter die im öffentlichen Interesse gelegene Gestaltung des Rechtsinstitutes zurück, die in das Gebiet der Verwaltungsgesetzgebung gehöre. So sah es auch das Habilitationskomitee unter dem Vorsitz von Hofrat Professor Dr. Ritter von Bauer.

Die Darstellung ist heute nicht nur für den Juristen, Historiker und den Rechtshistoriker im Besonderen von Interesse, sondern auch für den Agrarpolitiker im Besonderen. Denn Zeßner geht davon aus, dass das ureigenste Wesen der Landwirtschaft das einer besonderen Lebensform ist. Die eigene Wirtschaft ist der großen Mehrheit der Landwirte einer höchstpersönliche mit all ihrem Denken und Fühlen verwobene Daseinsgrundlage. Sie ist verknüpft mit der Natur und der Familie und ist zugleich immer Heim und Heimat. Wie im "Kollektivvertrag" ist auch in der "Landarbeiterfrage" Zeßners sozialer Sinn und sein Verständnis für die arbeitenden Menschen in der Landwirtschaft ausgedrückt. Die Arbeiten sind daher weniger rechtsdogmatisch, sondern rechtspolitisch und sozialpolitisch

geprägt. Das entsprach seiner Auffassung vom Juristen und von der Jurisprudenz.

Im Lebenslauf von der Berufung an die BOKU heißt es:

„Nach dem Umsturz im Jahre 1918 diente ich im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft als Vizesekretär weiter und zwar wieder in der Abteilung für Landarbeiterfragen, wo ich ziemlich selbstständig die grundlegenden Vorarbeiten für die landwirtschaftliche Sozialversicherung leistete und Einfluss auf die Gestaltung des neuen notwendigen Landarbeiterrechtes in den Landarbeiterordnungen nahm.

In dieser Zeit schrieb ich über eben dieses Thema mehrere Aufsätze, so in der „Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung“, in den „Juristischen Blättern“, im „Volkswohl“ und in den Nachrichten der Delgefö. Für einen Volkshochschulkurs schrieb ich die kleine Broschüre: „Unsere landwirtschaftlichen Genossenschaften“.

Aus dieser all' meinen Interessen entsprechenden Tätigkeit wurde ich durch die Ende 1919 unter Staatskanzler Dr. Renner erfolgte Berufung in den Verfassungsdienst der Staatskanzlei gerissen, der ich, ehrlich gesagt, nur ungern folgte, zumal sie mich gerade in dem Augenblick aus meinem Arbeitsgebiet riss, als ich dieses durch die Habilitierung an der Hochschule für Bodenkultur zu vertiefen im Begriffe stand.

In der Staatskanzlei, später Bundeskanzleramt, wurde ich dem unter Mitwirkung Professor Kelsens mit den Verfassungsentwürfen beschäftigten Ministerialrat Dr. Fröhlich (jetzt Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes) zugeteilt. Ich wurde insbesondere mit den Beziehungen zur Landesgesetzgebung befasst und es ist dies bis zum heutigen Tage mein Spezialreferat geblieben: die verfassungsrechtliche Durchsicht und Behandlung der Landesgesetze, Einsprüche gegen solche etc. Ich kann also sagen, dass ich fast mit allen seit 1920 in Kraft getretenen Landesgesetzen noch vor ihrer Kundmachung intensiv befasst war.

Bundeskanzler Dr. Schobers erste Kanzlerschaft brachte mir die Beförderung zum Ministerialsekretär, 1926 wurde ich Sektionsrat. In den Sommermonaten habe ich wiederholt den Verfassungsdienst stellvertretend geleitet.

Mit 31. März 1931 hat mir der Bundespräsident den Titel eines Hofrates verliehen.

Im Jahre 1920 war meine Habilitation an der Hochschule für Bodenkultur erfolgt; für allgemeines und österreichisches Verwaltungsrecht. Ich las seither abwechselnd über verschiedene Teilgebiete dieses Wissenszweiges.

Wissenschaftlich widmete ich mich in diesen Jahren, freilich sehr eingeeengt durch die doppelte Dienstfrequenz am Amte, die einem Präsidialdienst lange Zeit ähnlich war, einem ausführlichen Kompendium des österreichischen Agrarrechts, dessen Hauptteil „Landeskulturrecht“ Herrn Hofrat Dr. Bauer zur Begutachtung für den Verlag Deuticke bereits 1926 vorlag. Verlegerische Schwierigkeiten, insbesondere meine vertragsmäßige Bindung für den kleinen Abriss des Agrarrechts bei Hölder-Pichler-Tempsky, der wegen Einstellung seiner Sammlung „Juristische Taschenbücher“ sich jahrelang mit der Publikation hinzog, bis ich endlich den Vertrag löste, verhinderten leider diese größere Publikation; die überaus mühevollen Arbeit ist inzwischen durch die fortschreitende Gesetzgebung stark überholt und bin ich jetzt mit deren Umredigierung zur Herausgabe in kleinen Teilpublikationen beschäftigt, die mir der Agrarverlag in Aussicht gestellt hat.

1930 ist im Agrarverlag der von Hölder zurückgezogene Abriss des österreichischen Agrarrechts für Studium und Praxis aus meiner Feder erschienen. Es ist ein kurzer Auszug dessen, was ich für das große agrarrechtliche Kompendium an Vorarbeiten bereit liegen habe.

An kleinen Arbeiten publizierte ich in dieser Zeit noch: „Legalität und Legitimität“, eine rechtsphilosophische Studie, in der ich die Forderung der Rechtskontinuität für die jeweilige Verfassung vertrete und zwischen Legalität ohne eine solche und Legitimität mit einer solchen unterscheidete; diese Schrift ist nach Anlass, daher auch Ideologie und Methode als Antwort auf jene abweichende Beurteilung zu verstehen, welche der Theologe Tischleder der Rechtsphilosophie Thomas v. Aquin angedeihen lässt. „Das Völkerrecht des Hauses Österreich“, eine rechtshistorische Studie zur Untersuchung von Föderalismus und Minderheitenrecht in der Monarchie als Grundlage der Beurteilung moderner Formen und Ergebnisse des Minderheitenschutzes.

„Die Berufsvertretung der österreichischen Landwirtschaft“ (in Heft 2 der Agrarischen Rundschau), darin ich die Rechtsfiguren der landwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper untersuche und ihre auch verfassungsrechtlich bedeutsamen Entwicklungstendenzen aufweise; und schließlich „Bodenreform im Sinne der Bundesverfassung“ (Separatabdruck einer im Österr. Verwaltungsblatt 1931 April- und Maiheft erschienenen Serie), darin ich den umstrittenen Begriff „Bodenreform“ systematisch abzugrenzen versuche und im Sinne der Aufwertung der Kompetenz der Agrarbehörden deute.“

Der Rechtsprofessor Bauer schied 1931 aus dem Personalstand aus. Das Professorenkollegium der Hochschule für Bodenkultur schlug am 11. Juni 1931 Zeßner primo loco, Privatdozent Dr. Karl Haager-Vanderhag, Sekt.Chef a.D., und Privatdozent a.o. Univ.Prof. Dr. Fritz Hawelka, Sekt.Chef a.D. secundo et aequo loco als Nachfolger vor.

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 20. Juni 1931 wurde Zeßner mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober zum ordentlichen Professor für Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht ernannt. Seine langjährige Dozententätigkeit an der BOKU hat ihm dabei genützt, noch mehr aber seine Verwaltungserfahrungen und seine langjährige Praxis im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes.

4. Die Antrittsvorlesung 19. Oktober 1931

Der Rechtslehrer und das Wesen des Rechts.

Diese Antrittsvorlesung ist gleichsam ein Selbstporträt. Das wird schon zu Beginn deutlich: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.“

Als Konservativer beginnt er mit diesem Dichter- und Denkerwort und stellt sich in die Tradition seiner Vorgänger, „mit Ehrfurcht und Ergriffenheit übernehmend, was andere gelebt und ausgebaut“. Doch sei er sich auch seiner Pflicht wie seines Rechtes bewusst, das Übernommene nun mit seiner eigenen Persönlichkeit, Wissenschaft und Weltanschauung und allen seinen Schaffenskräften zu durchdringen, zu verarbeiten und damit zu erhalten – „denn alles menschliche Schaffen ist höchst persönlich.“

In der für ihn charakteristischen Gesinnung gedenkt er bei seinem Lehrantritt in erster Linie jener, die vor ihm diese Lehrkanzel inne hatten. Es waren dies Gustav Marchet, Josef Pop, Dominik Mayer, Ernst von Seidler und Josef von Bauer. Marchet war von der Gründung der BOKU 1872 an ihr Rechtslehrer, 1891 wurde er Reichsratsabgeordneter, 1906 Minister für Kultur und Unterricht. Er war schon vor der Gründung der BOKU Rechtsprofessor an der Forstakademie Mariabrunn gewesen.⁶

Pop, der nachmalige Leiter des Ackerbauministeriums, folgte, dann Mayer, der Administrationsrat und besonderer Honorarprofessor war. Die Professur für öffentliches Recht übernahm dann Sektionsrat bzw. Hofrat Dr. Ernst von Seidler.

„In den schweren Kriegsjahren und knapp vor dem tragischen Ende der Monarchie war Ernst von Seidler Ministerpräsident und in den Tagen des Umsturzes als letzter Kabinettskanzleidirektor Kaiser Karls ein wahrhaft treuer Diener eines wahrhaften edlen Monarchen.“

Dann preist er Bauer, der über 20 Jahre als Vorstand und Ordinarius der Lehrkanzel für Verfassungs- und Verwaltungsrecht und vier Mal als Rektor an der BOKU wirkte.

⁶ S. Manfred Welan, Die Lehre des Rechts an der Universität für Bodenkultur, Wien, Universität für Bodenkultur 1998 (Institut für Wirtschaft, Politik und Recht, Dokumentation Nr. 14-Dok-98); Roland Norer, Lebendiges Agrarrecht, Wien - New York, 2005, insbes. S. 191 ff

„Bauer ging immer wieder vom Einfachen und Bekannten aus, erläuterte an praktischen Beispielen, würzte die lebendige Darstellung immer wieder mit feinem Humor und führte den realistisch gebildeten Hörer in das ihm gänzlich neue Gebiet und seine Methoden sozusagen „schmerzlos“ ein.“ Und deshalb erfreue sich Bauer einer großen Beliebtheit. Er, Zeßner, bekenne sich als Schüler Bauers, auch wenn er es niemandem verdenke, der sich resigniert an das Sprichwort erinnert: „Es kommt nichts Besseres nach.“ Aber er werde sich bemühen, im besonderen Hinblick auf Bauer sein Lebenswerk in dem Sinne aufzunehmen.

"Was du ererbt von den Altvordern hast, erwirb es, um es zu besitzen; besitz' es, um es zu vermehren und schenk' es, um es zu bewahren.

Und das, was dem das Vätererbe übernehmenden pflichtbewußten Sohne der sich zurückziehende Vater ist, das sei und bleibe mir an dieser Lehrkanzel unser Hofrat Bauer."

Zeßner dankte auch allen, die an seiner Berufung mitgewirkt hatten und last but not least seinen verehrten Vorgesetzten und lieben Kollegen im Bundeskanzleramt, denen er nach zwölfjähriger Arbeit im Verfassungsdienst einen treuen Abschiedsgruß sage.

Nach diesen Einleitungen ging Zeßner zum Fachlichen über. Er war sich wohl bewusst, dass es nicht Aufgabe des Rechtslehrers an der BOKU ist, Rechtsphilosophie zu betreiben oder in erster Linie rechts- und staatspolitische Probleme zu erörtern. „Hier ist praktisch einzuführen in das geltende positive Recht, in jene Partien besonders, die der akademisch gebildete Landwirt, Forstwirt oder der Kulturtechniker im Berufsleben braucht.“

Aber er sei sich auch der Pflicht bewusst, gerade an dieser Stelle bei Antritt seiner Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen seine fachwissenschaftliche Überzeugung vom Wesen und von den Grundlagen des Rechtes, also von seiner rechtsphilosophischen Orientierung zu sprechen.

„Was ist das Wesen des Rechts? Was ist Recht?“ fragt er und antwortet mit traditionellen Unterscheidungen. Er nennt das Recht im subjektiven und das Recht im objektiven Sinn und die Rechtsordnungen in ihrer Gesamtheit. Man spreche aber auch von Recht im höheren Sinne. Das sei gemeint, wenn es heiße: „Recht und Unrecht“, „unterdrücktes Recht“ eines Volkes (Südtirol!), einer

Menschenklasse („Sklaven!“), „unveräußerliche Menschenrechte“, „dem Rechtsbewusstsein widersprechende“ Gesetze oder Verfügungen.

„Es kann unmöglich mit Recht in diesem Sinn nur das in einer staatlichen, in Rechtssätzen geformten, gewillkürten Rechtsordnung niedergelegte gemeint sein.“ Gemeint sei das Recht im philosophischen Sinn, Recht im Sinne einer Ordnung, die der Sittlichkeit, Moral, Menschenwürde und Vernunft, den natürlichen Lebensgrundlagen des Individuums und der Gesellschaft entspreche, also Recht im Sinne einer nicht von Menschen geschaffenen, nicht von ihnen gewillkürten Ordnung, sondern im Sinne einer Ordnung „durch eine über den Menschen stehende Macht, einer Ordnung, der man sich beugen muss, die man nicht ungestraft verletzen darf, wenn auch die „Strafe“ oder „Vergeltung“ oft sehr spät folgt.

Mit voller Überzeugung bekennt sich Zeßner zu dieser Rechtsgrundlage. „Dem Gottgläubigen ist dies die ewige göttliche Weltordnung, die das ihr Entsprechende als Recht in diesem Sinne empfinden und erkennen lässt, die uns so als Richtschnur für die Formung des positiven Rechtes dient.“

Die Auffassung des Rechtspositivismus scheiterte ja schon am Völkerrecht: „Die Frage, warum der Satz, dass Verträge zu halten sind, gelte, ist nur zu beantworten, wenn es eine natürliche, den Menschen eingeborene Grundordnung gibt und den Menschen und Völkern demgemäß angeborene Rechtsansprüche.“

Zweifellos die würdigste und vollste Lösung und nach Zeßners Überzeugung, die allein richtige, sei jene, die auf Gott verweist.

Er unterscheidet also:

1. „Recht im philosophischen oder moralischen, ethischen Sinne, von vielen auch Naturrecht genannt, also das, was im Verhalten der Menschen zueinander und zu Dingen usw. einer – wie immer angenommenen – über ihnen stehenden, gegebenen naturgewaltigen Ordnung entspricht und in den Grundzügen mit der Vernunft erkennbar ist.“ Was Recht in diesem Sinne sei, darüber werde gestritten und immer gestritten werden. Dieser Streit sei aber kein Beweis, dass es eine solche natürliche Rechtsordnung nicht gibt.

2. Das positive Recht, also das „im Staatsleben gesetzte, geformte, bindend erklärte Recht“. Dieses bilde den Hauptgegenstand der Rechtswissenschaft. Allerdings in doppelter Richtung: In erster Linie arbeite sie „de lege lata“, also nach bestehender Satzung in Behandlung dessen, was die gegebene Rechtsordnung vorschreibt. Es geht um Beschreibung des Vorgeschiedenen.

Doch in zweiter Linie arbeite Rechtswissenschaft auch „de lege ferenda“ am positiven Recht: Zur Rechtsentwicklung, Neusatzung, also in der Richtung, wie die bestehende positive Rechtsordnung zu verbessern, auszubauen, zu vertiefen sei.

Zu dieser zweiten Tätigkeit sei erforderlich: Ein Schöpfen aus dem „Recht im philosophischen Sinn“, „ein Ordnen im Rahmen der Grundzüge des Rechtes im philosophischen Sinne“. Das gelte für den Gesetzgeber und seine juristischen Berater, und wo, im Sinne altbewährter Rechtsordnungen zum Teil auch den Richtern und den Verwaltungsbeamten in den Einzelheiten eine rechtsschöpferische Funktion offen gelassen ist, auch für diese.

Es wäre traurig, wenn das „Rechtsschöpfen“ nicht auch von den Rechtswissenschaften beherrscht würde und nur der Politik überlassen bliebe.

Die moderne Rechtstechnik führe zu unsinniger Kleinarbeit, da sie alles vorhersehen und vorherbestimmen und nichts dem natürlichen Rechtsbewusstsein des Vollzugsorgans überlassen will. „In diesem Allesvorhersehenwollen liegt eine ungeheuerliche Selbstüberschätzung der generellen Rechtsordnungskraft des menschlichen Gesetzgebers und die Missachtung des Wertes der Persönlichkeit in der Vollziehung, ein ungerechtes Misstrauen in die Gerechtigkeit, Objektivität und Gestaltungskraft des Vollzugsorgans.“

Was ist die notwendige Folge davon? „Eine Summe oberflächlicher, stets mehr verflachender, unübersichtlicher, einander stets durchkreuzender und immer wieder rasch novellierter Gesetze und die Entpersönlichung der Vollziehung und damit die Herabminderung der Gestaltungs- und Verantwortungskraft des Vollzugsorgans und der Möglichkeit der Anpassung an die Fülle der Wirklichkeiten.“

Daher postuliert er eine Gesetzesreform und eine Verwaltungsreform.

Denn: Gesetze sollen kurz, bündig, grundsätzlich und dauernd sein, das Wesen der Sache regeln, nicht mehr. Zum Ausbau der Einzelheiten nach Gerechtigkeit und Billigkeit diene die beweglichere Verordnungsgewalt. Und Persönlichkeiten, nicht zu Maschinen Entwürdigte, sollen die grundlegenden Normen des Gesetzesrechtes in der durch die Verordnungen gezeichneten Weise auf die Fülle der Fälle des Lebens sinnvoll gestaltend und nicht nur rein formal folgernd anwenden können. Damit nimmt Zeßner Rene Marcic' „Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat“ vorweg und folgt Gedanken der Freirechtslehre.

Dann widmet er sich der Beziehung zwischen dem Recht im philosophischen Sinn und dem positiven Recht:

Indem die Rechtspositivisten jede Beziehung zwischen beiden leugnen und erklären, dass diese sie nichts angehe, überantworteten sie alle Fragen, die über den Rechtsbereich hinausgehen, der Politik. Er wirft der Reinen Rechtslehre Kelsens die Zuspitzung in einen Formalismus vor, der die Rechtswissenschaft auf die rein handwerksmäßige Beherrschung der Gesetze herabdrücken muss. Die Juristen und die Rechtswissenschaft nur auf die Erklärung, Deutung und Anwendung der positiven Rechtsnormen zu beschränken, enteigne sie einer wichtigen Tätigkeit. Juristen sollen mitwirken am Rechtsbildungsprozess. Sie sollen ihre Expertise und ihre Erfahrung in allen Phasen der Rechtserzeugung einbringen. Sie sollen mitwirken am Werden des Rechts, es entwerfen, Gesetzesvorschläge und Gesetze begutachten und kritisieren, sie sollen Verwaltung und Rechtsprechung begutachten und kritisieren.

Obläge die Tätigkeit de lege ferenda ausschließlich der Politik, müsse auch diese wieder Objekt einer eigenen Wissenschaft werden.

Damit stellt Zeßner, ohne den Begriff zu verwenden, die Forderung nach einer eigenen Rechtspolitologie. Diese Lehre von den Forderungen an das positive Recht hätte auszugehen insbesondere von der Natur der Sache, die zu regeln ist, von Physis und Psyche des Menschen, von Würde und Wert des Individuums, von den angestrebten Zielen, die notwendig letzten Endes an Ethik und Moral zu messen und zu werten, sind, von Vernunft und Klugheit, vom sozialen und wirklichen, vom komplexen Sein u.a.m.

„Auch die positive Rechtsordnung steht vor einem Richterstuhl, einem Gerichtshof, vor dem sie sich zu verantworten hat, wengleich dieser im menschlich positiven Recht nicht ausgedrückt ist: Dem Richterstuhl Gottes oder des Gewissens oder, wenn Sie wollen, jener der menschlichen Gerechtigkeit oder der Geschichte.“

Gerade wer die bestehende positive Rechtsordnung anerkennt, müsse verlangen, dass sie sich ständig an den über ihr stehenden Ordnungsprinzipien orientiert und immer wieder korrigiert.

„Wer an die Gebote Gottes glaubt und an eine feststehende Moral, der hat hier festen Boden unter den Füßen. Er sieht hierin – ich möchte im Sinne unserer Bundesverfassung sagen – die Grundsatzgesetzgebung für die Ausführungsgesetzgebung des positiven Rechtes

Dabei gäben diese lapidaren Grundsätze viel mehr Spielraum als unsere Bundesgrundsatzgesetze den Ausführungsgesetzen der Länder. Das sei eben das Naturrecht im guten alten Sinne, nicht im Sinne der subjektivistischen Verbildungen seit Hobbes und Rousseau, die es gründlich diskreditiert haben.

„Wer nicht an Gott und dauernde Moral glaubt, suche diese feststehenden Grundsätze in Vernunft, Natur, Sozialkräften und ähnlichem.“

Die moderne Rechtswissenschaft könne sich mit einem „Naturrecht“ dieses Sinnes wieder völlig versöhnen und abfinden, wenn sie es als Recht im philosophischen Sinne, als Richtschnur und als Ordnungsnorm für den Gesetzgeber erkennt. Es stehe noch über dem Gesetzgeber, ihm Wege weisend und Schranken ziehend, die nicht ungestraft missachtet werden dürfen, wengleich die rächende Strafe meist erst später – aber sicher – folgt. „Denn niemand sündigt ungestraft wider die Natur.“

Damit führt Zeßner wieder zusammen, was zusammen gehört: „Rechtswissenschaft im positivrechtlichen Sinne de lege lata und Rechtswissenschaft im rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Sinne als Wegweiser de lege ferenda oder im Rückblick als Rechtsgeschichte.“ Die Blickrichtung müsse freilich immer klar auseinandergehalten werden.

Die Rechtswissenschaften haben daher die doppelte Aufgabe:

a) „zu lehren, was nach positiven menschlichen Normen Rechtens ist und zu zeigen, wie die Rechtsanwendung an diese Normen gebunden ist,

b) sie haben aber auch der steten Rechtsverbesserung zu dienen, das heißt, das ideale Recht zu suchen, nach bestem Wissen und bester Überzeugung“.

Es ist bemerkenswert, dass Zeßner auf die Frage, ob es bei der modernen Aufspaltung der Weltanschauungen, daher auch der Meinungen, was gerecht und Rechtens im philosophischen Sinne sei, zum Ergebnis kommt, dass ein Satz von allen Lehrmeinungen als naturrechtlicher Kernsatz anerkannt werden könnte und müsste:

„Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu“ oder positiv: „Tue, was du willst, dass man dir tue“. Er erkennt in der goldenen Regel den gemeinsamen naturrechtlichen Kernsatz.

Von da aus könnten die Forderungen der verschiedensten Weltanschauungen de lege ferenda an die positive Rechtsordnung auf einen einheitlichen Nenner gebracht werden. So nimmt Zeßner die Lehre Hans Küngs über das Weltethos vorweg. Er ist der Meinung, dass dieser Gedanke sich in den Grundsätzen des nationalen und konfessionellen Minderheitenrechtes – „heute so wichtig gerade für das deutsche Kulturvolk – bereits sich durchzuringen beginnt; die Forderung nach Achtung fremder Individualität und Überzeugung - die übrigens zugleich eine Rechtfertigung Altösterreichs ist".⁷

Zusammenfassend ist die Antrittsvorlesung Zeßners als ein Bekenntnis zu charakterisieren. Sie ist eine große Konfession. Sie weist ihn als Professor im schönsten Sinne des Wortes aus, als Bekenner seiner Überzeugungen und des von ihm für richtig Erkannten. Als tief gläubiger Mensch bekennt er sich zur ewigen göttlichen Weltordnung. Er sieht in ihr die Rechtsgrundlage allen Rechts. Diese höhere Grundordnung auf die gegebenen Lebensverhältnisse sinnvoll zu projizieren, ist die „stete, eine große Mannigfaltigkeit zulassende, aber wegen der den Menschen gezogenen Grenze nie ganz lösbare Aufgabe der dazu Berufenen.“

⁷ Nach Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 sind alle Volksstämme gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein gleiches Recht auf Wahrung seiner Nationalität und Sprache.

Zeßner spricht mehrmals von eingeborenem und angeborenem Recht, wenn er auf die höhere Grundordnung Bezug nimmt. Es fällt aber auf, dass er in diesem Zusammenhang nicht das ABGB zitiert, das seit 1812 die wichtigste und schönste Bestimmung der österreichischen Rechtsordnung enthält. Im § 16 des ABGB heißt es: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“ Das ist Naturrecht pur. Es ist von Rechtsdenkern als das „österreichische Urrecht“ und als „Zentralnorm unserer Rechtsordnung“ bezeichnet worden. Trotzdem fällt es auf, dass er auf § 16 und dem ihm folgenden § 17 nicht Bezug nimmt. „Was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.“ Die Gebote Gottes und der Moral sind ihm gewissermaßen Grundsatzgesetz. §§ 16 und 17 ABGB gehören dazu. Die staatliche Gesetzgebung ist Ausführungsgesetzgebung. Sie hat sich an die übergeordneten Normen zu halten.

Zeßner hatte eine originelle Einstellung zur Gesetzgebung. Im Gegensatz zur rechtsstaatlichen Übertreibung, alles vorhersehen zu wollen und vorherbestimmen zu sollen, wollte er für die Vollziehung mehr Gestaltungs-, also Rechtsetzungsmöglichkeiten. Im Allesvorhersehenwollen liege eine Hybris des Gesetzgebers einerseits und eine Missachtung des Wertes der Persönlichkeit in der Vollziehung andererseits. Sie werde enteignet und entpersönlicht. Gesetze sollen kurz und gut sein. Zum Ausbau der Details nach Gerechtigkeit und Billigkeit soll die beweglichere Verordnungsgewalt dienen. Gerichtsbarkeit und Verwaltung sollen die grundlegenden Normen der Gesetze in der durch Verordnungen gezeichneten Weise auf die Fülle der Fälle des Lebens sinnvoll gestaltend und nicht nur formal folgernd anwenden können. Deshalb wäre eine Reform der Gesetze und der Verwaltung notwendig.

Das Problem ist bis heute nicht gelöst. Die Entwicklung ging geradezu in das Gegenteil, nämlich „von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zur Verwaltungsmäßigkeit der Gesetze, ja der Verfassung.“⁸ Keine Reform hat dies geändert und auch die Rechtswissenschaft hat trotz kritischer Stimmen diese Entwicklung nicht verhindert. Der Beitritt zur EU hat die Entwicklung zur Verwaltungsmäßigkeit der Gesetze eher noch verstärkt und beschleunigt.

⁸ Siehe schon Heinrich Neisser, Manfred Welan, Betrachtungen und Bemerkungen zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 1968

Allerdings muss man gegen mehr „Freiheit“ von Gericht und Verwaltung, also der Vollziehung, skeptisch sein. Nicht die strenge Bindung an das positive Gesetz hat die Durchsetzung des autoritär-totalitären Rechts im allgemeinen und des NS-Unrechtes im besonderen erlaubt, sondern die Erlaubnis an die Vollziehung, die Grenzen des positiven Gesetzes zu überschreiten. Die Kombination von Ermessensbestimmungen und unbestimmten Gesetzesbegriffen führt zum „unbegrenzten ‚Ermessen““. Die „unbegrenzte Auslegung“ und das „unbegrenzte Ermessen“ waren und sind ein Instrument von Diktaturen.

Maßstab und Richtschnur für das bürokratische und richterliche Handeln dürfen nicht das Herz und Hirn der Vollziehung sein – das wäre sozusagen der dezentralisierte platonische Richterkönig – sondern die vom demokratisch legitimierten Parlament geschaffenen allgemeinen und inhaltlich bestimmten Normen. Alles andere führt „bestenfalls“ zu der von mir so genannten „positiven Willkür“, zur Gesetzwidrigkeit zugunsten von Einzelpersonen. Nur scheinbar und oberflächlich ist die „Menschlichkeit“ im Einzelfall gerechter als die gleichmäßige und nachhaltige Gesetzmäßigkeit der Vollziehung. Es mag Ausnahmen geben. „Fiat iustitia, pereat mundus“ ist eine Erfahrung. Eine gewisse Inkonsequenz soll aller Praxis innewohnen.

Zeßners doppelte Aufgabenzuweisung an die Rechtswissenschaft und die Juristen an den Universitäten, das geltende Recht zu lehren und darüber hinaus stets der Rechtsverbesserung zu dienen, mag teilweise da und dort erfüllt werden. Aber die sich ständig vermehrenden Rechtsmassen lassen bei relativ geringem Lehrpersonal kaum die Erfüllung der ersten Aufgabe zu. Der Dynamik der vielfältigen Rechtsproduktion ist die herkömmliche Jurisprudenz längst nicht mehr gewachsen.

5. Der Agrarrechtler

Als Agrarrechtler war Zeßner vor allem durch seinen Vortrag „Ein kollektiver Arbeits- und Tarifvertrag zwischen Gutsherrn und Landarbeitern“, den er im Club der Land- und Forstwirte in Wien am 7. März 1913 gehalten hatte, bekannt geworden. Ausgehend von den sogenannten kollektiven Arbeits- und Tarifverträgen in der Industrie sah Zeßner in diesem „Friedensdokument“, das er für den väterlichen Betrieb entworfen hatte, ein neues Instrument zur gesunden Regelung des Arbeitsverhältnisses im Interesse der Öffentlichkeit.

Die „Einführung in die Landarbeiterfrage“, die in zweiter Auflage 1920 erschienen ist, hat Zeßner seinem einstigen akademischen Lehrer Max Sering in dankbarer Verehrung gewidmet. Das 170 Seiten umfassende Werk war seine Habilitationsschrift an der Hochschule für Bodenkultur.

Wie im "Kollektivvertrag" ist auch in der "Landarbeiterfrage" Zeßner sozialer Sinn und sein Verständnis für die arbeitenden Menschen in der Landwirtschaft ausgedrückt. Die Arbeiten sind nicht nur rechtsdogmatisch, sondern vor allem rechtspolitisch und sozialpolitisch geprägt. Das entsprach seiner Auffassung.

1936 erschien Zeßners Arbeit über den „Ausbau des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft“. Mit 1. Jänner 1936 hatte der werdende „Österreichische Ständestaat“ die Einrichtung des ersten voll Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfassenden Berufsstandes, nämlich jenes der Land- und Forstwirtschaft, normiert. Rechtstechnisch war das durch ein Bundesgrundsatzgesetz geschehen, das für die Ausführungsgesetzgebung in den Ländern aber genug Raum gelassen hatte. Damals war noch fast die Hälfte der Österreichischen Bevölkerung in diesem Berufsbereich tätig.

Zeßner stellt fest, dass der Spielraum für die Entwicklung eines echten berufsständischen Eigenlebens genügend weit abgesteckt sei. Er hoffte, dass er, richtig erfasst und erfüllt, dem ersten geschlossen dastehenden Berufsstande Österreichs den echten ständischen Lebenssinn vermitteln werde. Es sei ein erster guter Anfang. Nun gelte es die Form mit dem berufsständischen Geist zu erfüllen, „zu dem unsere Generation erst wieder neu erzogen werden muss.“

Zeßners Klassiker „Das österreichische Agrarrecht“ erschien 1930. Es blieb lange das erste und einzige Buch über Agrarrecht, das in der Republik Österreich erschienen ist. Das Agrarrecht zu bestimmen, ist schwierig. Es war

und ist in Österreich nicht kodifiziert. Es war und ist aufgesplittert in eine schier unüberschaubare Fülle von Rechtsquellen. Es gab und gibt keine gesetzliche Festlegung des Begriffes Agrarrecht. Die agrarrelevante Rechtsmasse ist vielfältig. Zeßner fasste das Agrarrecht als Sonderrecht auf. Entscheidend für die Zuordnung zum Agrarrecht war für ihn das Charakteristische der Landwirtschaft und Forstwirtschaft und das Wesen des Sonderrechts. Seine „Sonderrechtstheorie“ wurde in Österreich bis Ende der Siebziger Jahre des 20. Jhdts. vertreten. Sie wird in modifizierter Form noch heute in Deutschland vertreten.

Zeßner versteht unter Agrarrecht oder Landwirtschaftsrecht i.w.S. alle jene Sondernormen, die sich aus den eigenartigen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenzweigen ergeben, sowie für die besonderen Beziehungen der in diesem Lebenskreis gestellten Personen sich entwickelt haben.

Es geht also um ein Sonderrecht, das auf den der Land- und Forstwirtschaft eigentümlichen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen gegründet ist. Zu diesen Realbedingungen gehören insbesondere die Natur- und Raumgebundenheit, die Landschaftsbindung und die Bindung an die Familie im bäuerlichen Betrieb. Wie in seinem „Kollektivvertrag“ und in seiner „Landarbeiterfrage“ geht es Zeßner auch beim Agrarrecht überhaupt um die mit den Bauern verbundene Lebensgrundlage. Die eigene Wirtschaft ist die eigentümliche Wirtschaft, ist Heim, Vaterhaus, Familienleben, Heimat.

Durch die Menge und Uneinheitlichkeit des Rechtsmaterials gestaltete sich die Arbeit für Zeßner sehr schwierig. Der Begriff der Land- und Landwirtschaft war und ist nicht einheitlich festgelegt. Er ist als Objekt der Gesetzgebung vielfach negativ von anderen Gebieten her, also von außen her, abgegrenzt, statt positiv von innen her nach den agrarischen Bedürfnissen umschrieben zu sein.

Außerdem war und ist Agrarrecht eine stets in Fluss befindliche Materie, wobei mehrere unterschiedliche Rechtsquellen diesen Fluss speisen. Die Dynamik wird noch dadurch verstärkt, dass Agrarrecht vor allem öffentliches Recht ist, das rascher und öfter verändert wird als Privatrecht.

Das Buch wurde ein erfolgreicher systematischer Grundriss für Studium und Praxis. Es wurde ein Vorbild für spätere Arbeiten. Inhaltlich gliedert es sich in

die Abschnitte „Agrargesetzgebung und Grundzüge der Agrarverwaltung“, „Landeskulturrecht“, „Landwirtschaftliches Bodenbesitzrecht“ und „Arbeiterschutz, Angestellten- und Arbeiterpolitik der Land- und Forstwirtschaft.“

Die arbeits- und sozialpolitische Komponente war für Zeßner von besonderer Bedeutung, war er doch mit der sozialen Frage im ländlichen Raum schon in jungen Jahren vertraut.

Die alten Gemengelagen von öffentlichem und Privatrecht, Landes-, Bundes- und seit neuerer Zeit EU- und internationalen Recht haben die Probleme, vor denen im vorigen Jahrhundert Zeßner stand, noch vermehrt.

Technisierung, Ökologisierung, Europäisierung und Internationalisierung haben das Agrarrecht in den letzten Jahrzehnten zu einer der flüssigsten und modernsten Rechtsmaterien gemacht. Zeßner konnte sich das 1930 nicht vorstellen. Aber er hat Eigenheiten des Agrarrechts als Sonderrecht herausgearbeitet, die noch heute diesen Rechtsbereich prägen.

Er wollte ursprünglich ein Kompendium des österreichischen Agrarrechts herausbringen, zeigte sich aber in der Beschränkung auf einen Grundriss als Meister. 2005 hat der Zeßner-Preisträger Univ. Prof. Dr. Roland Norer ein solches Kompendium als "Lebendiges Agrarrecht" (Wien 2005) auf 630 Seiten im Springer-Verlag publiziert und damit das alte Anliegen Zeßner eingelöst. Im selben Jahr präsentierte Roland Norer als Herausgeber das "Handbuch des Agrarrechts", das einen wissenschaftlich fundierten Überblick über die verschiedenen Teilgebiete des Agrarrechts bietet. Univ. Prof. Dr. Gottfried Holzer präsentierte 2008 einen Leitfaden "Agrarrecht". Das alte "Grüne Recht" erfährt eine wissenschaftliche Blüte.

6. Lehrveranstaltungen und Störveranstaltungen

Zeßner konnte seine Tätigkeit als Professor sieben Jahre wahrnehmen. 1931 war er auch zum Honorarprofessor für bürgerliches Recht ernannt worden. Ab 1935 hielt er an der Hochschule für Bodenkultur und an der Hochschule für Welthandel, 1937 auch an der „Technischen Hochschule“ Vorlesungen über weltanschauliche und vaterländische Erziehung. Die politische Führung dachte, solche Vorlesungen würden die Studierenden für den Staat einnehmen.

Die erhaltenen Skripten lassen erkennen, dass Zeßner diesbezüglich eine Art Allgemeine Staatslehre ergänzt durch Verfassungsgeschichte und –gegenwart und die „weltanschaulichen Grundlagen unseres Staates und unserer Kultur“ vortrug.

Die Einleitung ging von der Präambel der Verfassung 1934 aus.

„Im Namen Gottes des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.“

Diese Worte werden von Zeßner als Bekenntnis und als Programm interpretiert und präsentiert. Bekenntnis zu Gott, zu der ewigen Ordnung in der Natur und Übernatur, in Sitte und Recht, Bekenntnis aber auch zum österreichischen Staat, zum österreichischen Vaterland, seiner ständischen Staatsordnung und seiner Geschichte. In diesem Bekenntnis liege ein Programm: Der Wille, die Verfassungsgesetze in den Dienst der Verwirklichung dieser Leitsätze zu stellen.

Die ewige über den Menschen stehende Ordnung ist die Grundidee für den weltanschaulichen Teil Schon in dieser Einleitung zeigen sich allerdings Widersprüche. Einerseits ist vom österreichischen Volk die Rede, andererseits von seinem deutschen Bundesstaat.

Dieser Widerspruch, eine gewisse "Österreicherei" einerseits und eine "Deuschkümelei" - "der bessere deutsche Staat" - andererseits geht bis zum Ende der Republik 1938, als sich Schuschnigg "mit einem deutschen Wort" verabschiedet: "Gott schütze Österreich."

Die Schlussgedanken in Zeßners Skriptum zeigen sein Österreichbewusstsein: Das österreichische Volk, das vielfältiger Herkunft ist, braucht für seine Kulturaufgabe und für seinen sittlichen Sinn einen selbstständigen

österreichischen Staat. Dies umso mehr als ringsum einem Europa zerreißen Nationalismus, ja Nationalegoismus, gehuldigt wird. „Das österreichische Volk ist es, das für seinen Staat vor allem seine österreichische Jugend und in dieser vor allem wieder seine akademische Jugend zu Vaterlandsbewusstsein, Vaterlandsliebe und vaterländischer Hingabe aufruft.“

Ein Teil der Hörer mag davon angesprochen worden sein, ja begeistert gewesen sein. Die Mehrheit war es nicht.

Zeßner hat eine Generation von Studierenden gelehrt. Schon als Dozent hatte er weitere Aufgaben übernommen, so die Funktion eines Disziplinaranwalts. 1933 wurde er Mitglied der Disziplinarkommission für die Studierenden an der Hochschule, die insbesondere gegen nationalsozialistisch agierende Studierende vorzugehen hatte.

Ich konnte mit einigen ehemaligen Hörern Gespräche über Zeßner führen. Sie rühmten seine Güte, seine Begeisterung für Österreich, seine Milde bei Prüfungen, das hohe Niveau seiner Lehrveranstaltungen, hoben aber auch seine Betroffenheit hervor, wenn manche sich über den „Baron“ und seinen Legitimus lustig machten. Vor allem aber regten ihn die nationalsozialistischen Aktivitäten der Studenten auf, die er als Disziplinarorgan verfolgen musste und die für andere Professoren meist nichts anderes als Studentenstreiche waren. Den CVern standen aber immer mehr Nationalsozialisten an der BOKU gegenüber.

Wie in der Studentenschaft bildeten sich auch im Professorenkollegium Fronten.⁹

Die CVer waren mit Ackerl, Westphalen, Zederbauer und Zeßner in der Minderheit. Die Mehrzahl war großdeutsch und deutschnational, zum Teil nationalsozialistisch eingestellt.

1934 wurden die Professoren von der Regierung hinsichtlich ihrer Gesinnung überprüft. 11 von 23 wurden sofort im Lehramt bestätigt, 6 weitere am vorletzten Tag der Untersuchungen. Sechs Professoren wurden des Dienstes enthoben. Sie wurden Professoren des Ruhestandes, aber nicht weiter verfolgt.

⁹ Zum Folgenden: Manfred Welan (Hg.), Die Universität für Bodenkultur, Wien 1997, S. 85-114; Paulus Ebner, Politik und Hochschule, Wien 2002, insbes. S. 72-108.

1938 wurden sie wieder eingestellt. Die Nationalsozialisten entfernten und verfolgten die „systemtreuen“ Professoren.

Vor und nach einer von der Deutschen Studentenschaft organisierten nationalsozialistisch bestimmten „Anschlusskundgebung“ am 7. März 1933 im Festsaal protestierten nur die Professoren Zeßner und Zederbauer dagegen. Ihre Argumente für ihr Votum waren:

1.
Eine Anschlusskundgebung richte sich gegen die Souveränität und Eigenstaatlichkeit Österreichs.
2.
Handle es sich um eine politische Kundgebung auf Hochschulboden.
3.
Sei es sogar eine parteipolitische Veranstaltung der NSDAP
4.
Würde sich damit die Hochschule als Ganzes für den Anschluss aussprechen.
5.
Würde die Anwesenheit des Rektors seine Unparteilichkeit in Frage stellen.
6.
Außerdem sei dieses Votum ein Akt der Selbstachtung.

Bei der Veranstaltung waren Studenten in Naziuniformen erschienen, es wurden nationalsozialistische Reden geschwungen und auf akademischen Boden verbotene Symbole getragen.

Mehr als andere Professoren erkannte Zeßner die Gefahr solcher Veranstaltungen. Sie waren Werbung für den Nationalsozialismus. Während der Rektor den Sachverhalt verharmloste, bezeichnete Zeßner in einem eigenen Bericht an das Unterrichtsministerium das Verhalten der Studenten als „aggressiv, geschmacklos, unpatriotisch und unsachlich.“¹⁰

Für Zeßner war die passive Haltung der zuhörenden Professoren unverständlich. Schwerwiegend wog für ihn der Umstand, dass diese „vaterlandsfeindlichen Ausführungen in einem vom Staat aus seinen Mitteln erhaltenen Amtsgebäude im Beisein von akademischen Lehrern vorgebracht [wurden], ohne dass auch nur ein Vorsitzender oder Lehrer als österreichischer Beamter

¹⁰ Archiv der BOKU, 270/33

im Sinne der dienstlichen Verantwortlichkeit oder des Diensteides Miene gemacht hätte, gegen dieses unerhörte Vorgehen Protest einzulegen.“¹¹

Die „Anschlusskundgebung“ vom 7. März 1933 zeitigte Folgen. Werbeplakate für die SS wurden angebracht. Drei Tage später fand ein Vortrag „Der Einfluss der Juden auf die Kultur“ statt. Am 5. Mai 1933 brachten „unbekannte Täter“ eine Hakenkreuzfahne am Turm der Hochschule an. Es dauerte ziemlich lange, bis die Fahne entfernt werden konnte. Rektor Porsch schlug als Sprachregelung „Studentenulk“ vor. Im Gegensatz zu Zeßner wurden diese „events“ von der Mehrheit der Professorenschaft nicht ernst genommen. Andererseits berichteten Informanten über ständige Agitation und nationalsozialistischen Terror, dem der regierungstreue Teil der Beamtenschaft ausgesetzt sei.¹²

Am 29. Mai wurden die Wiener Hochschulen wegen gewalttätiger Ausschreitungen an der Universität Wien geschlossen. Nach der Öffnung am 13. Juni 1933 wurden umfassende Sicherheitsmaßnahmen gesetzt. Am 19. Juni 1933 wurde die NSDAP verboten. Am 20. Juni kam es wieder zu Ausschreitungen in der Aula der BOKU im Rahmen einer Veranstaltung der Deutschen Studentenschaft.

Um die politischen Gegner zu demütigen, wurde von ihr beschlossen, dass „CVer, Heimatschützer und andere österreichische Menschen“ das Gebäude nur mehr durch die Nebenausgänge verlassen durften. Rektor Porsch versuchte einerseits kalmierend auf die versammelte Menge einzuwirken, forderte andererseits aber die „Minderheit“ (vor allem die katholischen Studenten) auf, den Anweisungen der „Mehrheit“ (Nazi-Studenten) Folge zu leisten und das Haus über den Seitenausgang zu verlassen. Ein katholischer Student, der den Hauptaussgang nahm, wurde verprügelt. Zum Abschluss der Versammlung, bei der wiederholt „Heil Hitler“ und „Dollfuß verrecke“ gerufen wurde, sangen die Anwesenden das Horst-Wessel-Lied und das Deutschlandlied, wobei angeblich auch Rektor Porsch die Hand zum Hitlergruß erhoben haben soll.¹³

Die „Reichspost“ und der Bauernbund nahmen gegen Rektor Porsch vehement Stellung. Die NÖ. Landwirtschaftskammer beschloss am 7. Juli 1933 eine

¹¹ Archiv der BOKU, 289/33

¹² Paulus Ebner a.a.O. S. 79

¹³ Paulus Ebner, Politik und Hochschule, Wien 2002, S. 75

Resolution unter dem Titel „Die Bauernschaft gegen den Rektor der Hochschule für Bodenkultur“. Dazu kam scharfe Kritik der katholischen Verbände und des österreichischen Heimatschutzes.

Das Ministerium informierte die Hochschule, dass Ministerialrat Waldstein die Vorfälle untersuchen werde. Die Waldstein-Untersuchung zeigte die passive Haltung von Mitgliedern der Professorenschaft auf. Sie hätten „bei einigen Demonstrationen der Studenten eine Haltung eingenommen, die als Sympathisieren mit politischen Kundgebungen der Studierenden gedeutet werden musste.“ Der Bericht bedauerte das laxer Vorgehen der akademischen Behörden. Er schloss damit, „als würden derartige Vorfälle seitens der akademischen Behörde mit übergroßer Nachsicht hingenommen, wie denn überhaupt der Eindruck nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Studierenden an der Hochschule für Bodenkultur sich in manchen Belangen an der Hochschule ein Verhalten herausgenommen haben, als ob den Studierenden an der Hochschule eine maßgebende Einflussnahme zustünde, die weder in den bestehenden Vorschriften vorgesehen ist, noch auch vom Gesichtspunkte eines übergeordneten Studienbetriebes und der gebotenen Disziplin geduldet werden könne.“ Bei Verdacht einer strafbaren Handlung müsse die Hochschule unverzüglich die Polizeidirektion und die Staatsanwaltschaft Wien einschalten.¹⁴ In gewisser Hinsicht hatten nationalsozialistische Studenten an der BOKU schon die Macht ergriffen.

Erst im WS 1933/34 begann die Hochschule unter Rektor Emanuel H. Vogel mit einer eigenen Untersuchung. In ihrem Bericht vom 3. Februar 1934 werden die Ereignisse heruntergespielt und verharmlost. Zugegeben wird, dass es für die Kundgebung zwei Gründe gegeben habe. Das Verbot der NSDAP und die Auflösung der Deutschen Studentenschaft. Vogel hebt die musterhafte Disziplin und Ordnung unter der Studentenschaft seit Beginn des Studienjahres hervor. An der BOKU seien unter allen Hochschulen allein große Ausschreitungen (Tränengas, Papierböller) nicht vorgekommen. Das Rektorat stellte die Bitte, „die gepflogenen Untersuchungen als abgeschlossen betrachten zu dürfen.“¹⁵

Im Wintersemester 1933/34 wurde die Ausbildung des ersten Jahrganges an andere Hochschulen verlegt. Das war eine ungeeignete Maßnahme. Sie

¹⁴ Paulus Ebner, a.a.O. S. 80

¹⁵ Paulus Ebner, a.a.O. S. 80

verwirrte die Studenten und beunruhigte sie. Wegen der Sinnlosigkeit dieser Maßnahme wurde sie bald außer Kraft gesetzt. Über Antrag Zeßners wurden nationalsozialistische Studierende relegiert. Am 30. Jänner 1934 wurde seine Vorlesung durch ständiges Türenzuschlagen gestört. Am 6. Februar wurde an seiner Tür ein Hakenkreuz angebracht.¹⁶

Zeitlich fast gleich mit der neuen autoritären Staatsverfassung wurde durch Verordnung vom 26. April 1934 für die Hochschule für Bodenkultur eine autoritäre Hochschulverfassung dekretiert. In Person von Hofrat Skrbensky – 1938 wurde er vom Dienst enthoben, unter Staatssekretär Ernst Fischer leitete er nach Kriegsende die Hochschulsektion des Unterrichtsministeriums – wurde ein Bundeskommissär eingesetzt, dem der Rektor unterstellt war. Die Funktionen des Professorenkollegiums, seiner Ausschüsse und des Rektors mit Ausnahmen wie Habilitationen und Besetzungsvorschläge ruhten. Alle Kompetenzen lagen beim Bundeskommissär. Auch dezentralisiert war also eine Diktatur eingerichtet worden. Die nationalsozialistische Studentenschaft antwortete zunächst mit der Verteilung von Flugzetteln. Am 16. Mai 1934 kam es zu Bölleranschlägen und Stinkbomben, Flugblätter antisemitischen Inhalts und Aufrufen zur Gewalt gegen die Regierung. „Kameraden! Dieses Mal geht es ums Ganze. Jetzt schließen wir uns fest zusammen und zeigen der Welt, dass Österreichs Hochschulen noch deutsch sind! Wir wollen die verlorene Rotte sein und harren der Sturmsignale!“¹⁷

In einem Bekennerschreiben zu diesem „Aktionstag“ heißt es:

„Falls der Regierungskommissär an der Hochschule für Bodenkultur nicht innerhalb kurzer Zeit verschwindet, sind wir bereit, dieser verhältnismäßig harmlosen Warnung Taten folgen zu lassen. Gewalt gegen Gewalt.“¹⁸

In der Nacht vom 24. zum 25. Mai detonierte im Festsaal eine Bombe, die um Mitternacht gezündet worden war. Skrbensky ließ die Hochschule sperren, die Polizeipräsenz verstärken, Inspektionen vor und nach Vorlesungen durchführen. Die Lehrkanzelvorstände wurden aufgefordert, die Verteilung von gegen die Regierung gerichtete Flugzettel zu unterbinden, Agitatoren der Polizei zu übergeben, genaue Kontrollen von Paketen und Aktentaschen durchzuführen.

¹⁶ Paulus Ebner, a.a.O. S. 82

¹⁷ Paulus Ebner, a.a.O. S. 82

¹⁸ Paulus Ebner, a.a.O. S. 85

Am 8. Juni kam es wieder zu einer Anschlagserie. Skrbensky ließ die Hochschule bis 25. Juni sperren und jeden Studenten für die über 9.000,- S betragenden Schäden in der Höhe von 20 Schilling zahlen. Ausnahmen gab es nur für vaterlandstreue Studenten und Ausländer.¹⁹

Schon seit 1933 fungierte im Hauptgebäude eine Polizeistation. 1934 wurde daraus ein ständiges Wachzimmer. Auf der Hochschule herrschten polizeistaatliche Verhältnisse: Umfassende Kontrollen, Bezahlung einer Extra-Taxe, Leibesvisitationen u.a.m. Auf der BOKU war freilich nicht nur mentalitätsmäßig der „Anschluss“ schon dezentralisiert durchgeführt worden.

Noch im Juni 1934 wies Bundesminister Schuschnigg Skrbensky an, auch das Professorenkollegium im Kampf gegen subversive nationalsozialistische Tätigkeiten in Pflicht zu nehmen. Das Professorenkollegium verurteilte daraufhin in einem Aufruf an die Studenten die „verbrecherischen Anschläge“ und rief sie zur „energischen Abwehr“ auf. Daraufhin erging eine Lex Bodenkultur-Montanistik, welche die Überprüfung ihrer Lehrkräfte auf politische Zuverlässigkeit anordnete. Ein knappes Drittel verlor seine Stellung. Skrbenskys Feststellung in einem Fall: „Was ein feinfühliges Österreicher als heute selbstverständlich ablehnt, kann man nicht ahnden, solange sich vaterlandsfeindliche Elemente hinter gesamtdeutsches Denken und hinter gesamtdeutsche Lieder verschanzend sich solche Verspottungen des Österreichertums ungestraft leisten können.“²⁰

Am 25. Juli 1934 wurde Bundeskanzler Dollfuß von Nazis ermordet. Der nationalsozialistische Putschversuch insgesamt konnte abgewehrt werden. Auf der Hochschule kam es aber nur oberflächlich zur Ruhe.

Als Disziplinarorgan hatte Zeßner nach wie vor Arbeit und Mühe mit nationalsozialistisch eingestellten Studenten. Er sprach sich in etlichen Fällen gegen die Wiederzulassung der Studenten zum Studium aus. Das förderte den Hass der NS-Studenten.²¹

Als Vortragender an der Hochschule für Welthandel wurde Zeßner auch 1936 mit studentischer Opposition konfrontiert. Nachdem seine Vorlesung mehrmals gestört worden war, erschien er am 27. März 1936 mit zwei Kriminalbeamten

¹⁹ Paulus Ebner, a.a.O. S. 85

²⁰ Paulus Ebner, a.a.O. S. 93

²¹ Paulus Ebner, a.a.O. S. 93

zur Lehrveranstaltung. Was das alles für den tiefgläubigen Katholiken und begeisterten Österreicher Zeßner innerlich bedeutete, wissen wir im einzelnen nicht. Er war durch alle diese Vorgänge tief betroffen. Aber er gab nicht nach, für ein selbstständiges und unabhängiges Österreich zu arbeiten.

In der Zeitschrift des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes „Die Bewegung“ wird knapp vor dem „Anschluss“ festgestellt, dass die „deutschblütige studentische Jugend zum gemeinsamen Kampf gegen „Marxismus, Liberalismus und römischen Katholizismus“ bereit sei.²²

Zeßner stand auf verlorenem Posten. Am 17. Februar 1938 wurden vom Unterrichtsministerium politische Disziplinarvergehen amnestiert.

Die am 25. Februar einstimmig beschlossene Solidaritätsadresse des Professorenkollegiums aus Anlass der Rede Schuschniggs vom 24. Februar lautete: „Das Professorenkollegium der Hochschule für Bodenkultur hat in seiner heutigen Sitzung das unerschütterliche Vertrauen in die Führung der Geschicke Österreichs durch Eure Exzellenz zum Ausdruck gebracht und bittet Dank und Glückwünsche für Ihre erhebende Rede vom 24. d. M. entgegennehmen zu wollen.“²³

Am 12. März 1938, einem Samstag, wurde Rektor Zederbauer verhaftet. An der Hochschule für Bodenkultur fand eine Flaggenhissung und Kundgebung im Festsaal statt. Der Führer des Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbundes an der BOKU Franz Sekera präsentierte sich als kommissarischer Leiter, ohne dafür legitimiert worden zu sein. Am 14. März enthob er Rektor Zederbauer und die Professoren Zeßner und Till ihrer Ämter. In den folgenden Tagen der „Machtergreifung“ wurden acht Professoren gemäßregelt.

Das Professorenkollegium begrüßte am 27. April die Enthebungen und stellte fest, dass eine „Zusammenarbeit irgendwelcher Art“ mit den Enthobenen „für alle Zeit abzulehnen sei.“²⁴

²² Die Bewegung 8 (1938) Nr. 2 S. 1

²³ Archiv der BOKU, 215/38

²⁴ Archiv der BOKU, 440/38

7. Zeßners Leiden und Tod

Nach seiner Enthebung an der Hochschule für Bodenkultur durch den Willkürakt des selbstinszenierten Kommissars Dozentenführer Sekera und der Verhaftung seines Freundes, des Rektors Zederbauer, tauchte er für einige Tage unter. Einen ursprünglich gefassten Fluchtplan, zu dem Otto Habsburg ihm geraten hatte, gab er wieder auf.

Am 18. März besuchte Zeßner die 8.00 Uhr Messe in der Pfarrkirche Maria Schmerzen im 19. Bezirk. Er erhielt Nachricht, dass die Gestapo zu Hause auf ihn warte. Er ging nach der Opferung nach Hause, verabschiedete sich von Frau und Kindern und wurde dann in das Gefängnis auf der Elisabethpromenade gebracht, wo er sechs Wochen blieb. Einmal kam SS-Reichsführer Himmler und fragte die Häftlinge um Namen, Beruf und Grund der Haft. Zeßner sagte stolz: „Hochschulprofessor Bundeskulturrat Freiherr Zeßner von Spitzenberg, weil ich an leitender Stelle in der monarchistischen Bewegung Österreichs tätig bin!“ Zeßner strahlte Ruhe und Zuversicht aus und hatte großen moralischen Einfluss auf seine Mithäftlinge.

Er nahm seinen Leidensweg gottergeben auf sich. Er dürfte auch auf eine Entlassung gehofft haben. Aber das Leiden betrachtete er – diesbezüglich Kaiser Karl folgend – als die Krönung seiner Lebensarbeit.

Ende April wurde er ins Landesgericht überstellt, wo er elf Wochen blieb. Am 15. Juli 1938 erfolgte der Abtransport ins KZ Dachau. Auf die Frage des Lagerkommandanten, ob er wisse, warum er ins KZ gekommen sei, antwortete er: „Weil ich im Glauben an Gott und an ein christliches Österreich unter Führung des Hauses Habsburg die einzige Rettung für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit meines Vaterlandes sehe.“ Am 1. August 1938 starb er,

wahrscheinlich an den Folgen von Misshandlungen. Die nationalsozialistische Propaganda verbreitete, dass er Selbstmord begangen habe. Mitgefangene widerlegten das. Er wollte ja leben. Aber die Nazis wollten ihn nicht leben lassen. Sie wollten ihn leiden und sterben lassen. Er hat das Leiden auf sich genommen, geduldig und voll Gottvertrauen. Schon Zellgenossen in den Wiener Gefängnissen nannten ihn „Engel der Zelle“. Menschen, die mit ihm im KZ Dachau waren, hatten in ihm Trost und Stütze. Er war „der Österreicher“ und er war für sie ein katholischer Held. Er war sich des Sinnes seines Leidens bewusst. Das bezeugen seine Worte in Dachau zu Dr. Fillitz: „Ich würde mich schämen, wenn ich nicht hier wäre!“

Leiden als Widerstand? Im Gegensatz zu Stauffenberg war Zeßner eines von Millionen unschuldiger Opfer. Er starb wie viele andere Millionen ohne Prozess, anonym im KZ, weil er "anders" war.

Seine letzten an seine Familie gerichteten Worte aus dem letzten Brief waren: „Wir müssen uns bemühen, den Willen Gottes in allem zu erkennen und möglichst vollkommen zu erfüllen.“ Er hat diesen Satz von Kaiser Karl übernommen.

Leo Tolstoi hat in seinem Lebensbuch „Für alle Tage“ die „Verschmelzung des eigenen Willens mit dem Willen Gottes“ als seinen zentralen Imperativ festgelegt. Ihn hält er als Prämisse für seine moralische Aufrüstung durchwegs präsent. Zeßner hat ihm einen besonderen Sinn gegeben.

Zeßner sah in seinem Leiden den Willen Gottes. In Bereitschaft sein ist alles. Und deshalb litt er.

Er war, verglichen mit vielen, ganz „unösterreichisch“. Gerade deshalb gilt für ihn der Peter Altenberg zugeschriebene Satz:

„An seinen Idealen zu Grunde gehen, das heißt lebensfähig sein.“

Er kannte Grillparzers Satz „Der Weg der neueren Bildung geht von der Humanität über die Nationalität zur Bestialität“ und er lebte Werfels Worte „Ohne Divinität keine Humanität.“ Seine letzten Worte waren: „Nimm hin, Herr, meine Freiheit!“ Eine Mutter-Gottes-Medaille umklammernd starb er am 1. August 1938 gegen 21.00 Uhr als einer der ersten Österreicher, die in einem KZ starben.

Auf dem Grinzinger Friedhof steht ein schlichtes Kreuz. Die Inschrift darunter lautet:

Hans Karl Freiherr von Zeßner-Spitzenberg

Geb. in Dobritschan am 4. Februar 1885

Gest. in der Fremde am 1. August 1938

In gewissem Sinne war Zeßner schon vorher ein Fremder in der Heimat. Alfred Missong senior hat ihn den einzigen Heiligen genannt, den er in seinem Leben kennenlernte.²⁵

²⁵ Mitteilung von Alfred Missong junior.